

Jagdclub Darmstadt

Verein für Jäger und Sportschützen e. V.

Antrag auf Satzungsänderung

§ 9 – Einführung eines verbindlichen Haushaltsplans

zur Mitgliederversammlung 2026

Antragsteller:	Andreas Mendl-Heinisch
Adressat:	1. Vorsitzender des JKD

Satzungsänderung § 9: Einführung eines verbindlichen Haushaltsplans

Antragstext

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 9 der Satzung 2022 (Mitgliederversammlung) wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Der geschäftsführende Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und legt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“

Die Satzungsänderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Der erste verbindliche Haushaltsplan ist der MV 2027 für das Geschäftsjahr 2027 vorzulegen; für das Geschäftsjahr 2026 wird der Haushaltsplan-Entwurf gemäß gesondertem Antrag (Dokument „Haushaltsplan 2026 – Entwurf“) beschlossen.

Begründung

Die geltende Satzung 2022 sieht in § 9 vor, dass die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegennimmt und Entlastung erteilt. Eine vorausschauende Steuerung der Vereinsfinanzen durch einen verbindlichen Haushaltsplan ist in der Satzung nicht vorgesehen.

Ein Haushaltsplan dient drei Zwecken: (1) Er macht die geplanten Einnahmen und Ausgaben transparent und ermöglicht den Mitgliedern, die strategischen Schwerpunkte des Vereins nachzuvollziehen. (2) Er gibt dem Vorstand einen klar definierten finanziellen Rahmen und reduziert Diskussionsbedarf bei der Entlastung, weil die Abweichungen

zwischen Planung und Ist nachvollziehbar werden. (3) Er ist gelebte Praxis in den meisten gut geführten Vereinen und entspricht Empfehlungen des Landessportbundes Hessen.

Die satzungsrechtliche Verankerung stellt sicher, dass die Haushaltsplan-Praxis von wechselnden Vorständen nicht wieder eingestellt werden kann und Teil der demokratischen Willensbildung des Vereins bleibt.

Rechtsgrundlage und Mehrheitserfordernis

Rechtsgrundlage:	§ 9 Satzung 2022 (Mitgliederversammlung), § 12 Satzung 2022 (Satzungsänderungen)
Art des Beschlusses:	Satzungsänderung
Mehrheitserfordernis:	Einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 12 Satzung)